

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 25.09.2009

Nr.: 20

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen
 - 441 Gefechtsübung „Schneller Adler 2009“ der Division Spezielle Operationen, Regensburg, in der Zeit vom 16.11. bis 27.11.2009 820

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 442 Friedhofssatzung der Gemeinde Woltersdorf .. 820
 - 443 Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey 827
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 444 Öffentliche Bekanntmachung Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeistein/Bürgermeisters für die Einheitsgemeinde Möser 832
 - 445 Stellenausschreibung zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters für die Einheitsgemeinde Möser 833
 - 446 Öffentliche Bekanntmachung Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeistein/Bürgermeisters für die Einheitsgemeinde Biederitz 834
 - 447 Stellenausschreibung zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Biederitz 835

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

448 Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) 836

449 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg - Niederschlagswasserabgabensatzung (NWAS) – 848

450 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWAS) - 849

451 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp und Schartau) sowie im Gebiet der Gemeinde Schermmen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Burg - Verbesserungsbeitragssatzung (VBS) - 850

452 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung 851

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

3. Sonstige Mitteilungen

441

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat**Gefechtsübung „Schneller Adler 2009“ der Division Spezielle Operationen, Regensburg,
in der Zeit vom 16.11. bis 27.11.2009**

Die Division Spezielle Operationen, Regensburg, beabsichtigt in der Zeit vom 16.11. bis 27.11.2009 eine Gefechtsübung durchzuführen. Der Übungsraum schließt die Verwaltungsgemeinschaften Elbe-Stremme-Fiener und Möckern-Loburg-Fläming und die Stadt Genthin mit ein. Die Übung findet im freien Gelände statt, aber überwiegend auf dem Truppenübungsplatz Altengrabow.

An der Übung nehmen insgesamt 600 Soldaten teil
Gesamtzahl der Fahrzeuge beträgt 150

Von den 150 Fahrzeugen ist ein Radfahrzeuge MLC 27,2 t schwer (MLC = Military Load Class, ist eine Gewichtsklassifizierung für militärische Kraftfahrzeuge). Im Einsatzraum Altengrabow kommt es in der Zeit vom 18.11.2009 bis 19.11.2009 zum Einsatz von Luftfahrzeugen der Art C 160 (Militärischer Transporter – Transall) und MTH – CH 53 (Mittlerer Transporthubschrauber) in der Zeit vom 23.11.2009 bis 25.11.2009.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften Elbe-Stremme-Fiener und Möckern-Loburg-Fläming und die Stadt Genthin nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei den zuständigen Verwaltungsgemeinschaften geltend zu machen. Das entsprechende Antragsformular ist auch dort erhältlich.

Burg, den 21.09.2009

Im Auftrag

gez. Berkling

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

442

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf**Friedhofssatzung der Gemeinde Woltersdorf**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung am 14.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Woltersdorf - Flur 7, Flurstück 25- gemeindeeigenen gelegenen Friedhof sowie für das als Flurstück 26 entsprechend dem Nutzungs- und Verwaltungsvertrag zwischen der evangelischen Kirchengemeinde und der Gemeinde Woltersdorf.
Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang.
3. Die Vgem Biederitz-Möser kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
 - d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
 - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) zu lärmern und zu spielen;
 - j) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
4. Die Vgem Biederitz-Möser kann Ausnahmen zulassen, so weit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.
5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder beräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Vgem Biederitz-Möser die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
2. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
3. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Ar-

beiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

§ 6 Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Vgem Biederitz-Möser anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Vgem Biederitz-Möser setzt den Ort und die Zeit der Bestattung fest.

§ 7 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 8 Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch den jeweiligen Bestatter.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
2. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Vgem Biederitz-Möser um 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 10 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre

- c) Doppel- oder Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) anonyme Urngemeinschaftsanlage.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,20 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, in einer Größe von mindestens 0,90 m Breite und 2,10 m Länge.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
4. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen sind auf Antragstellung möglich.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.
3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
5. Überschreitet bei einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)– d) und f)– h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

9. Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
- Einzelgrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang.
 - Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang.

§ 14 Urnengrabstätten

- Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - Urnenreihengrabstätten (bis zu 4 Urnen)
 - anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten (bis zu 4 Urnen).
- Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- Größe der Urnengrabstätte
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m, Abstand: 0,30 m
- So weit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

- Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
- Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich.
Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Vgem Biederitz-Möser.
- Grab schmuck kann mit an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
- Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

§ 17 Gestattungsvorschriften

- Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
- Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:
 - auf Reihengrabstätten bis 0,30 m² Ansichtsfläche
 - auf Doppel- und Wahlgrabstätten bis 0,50 m² Ansichtsfläche
 - auf Urnenreihengrabstätten bis 0,25 m² Ansichtsfläche
- Ausnahmen von den Vorschriften können von der Vgem Biederitz-Möser im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 18 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Vgem Biederitz-Möser beseitigt werden.
4. Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkszeichnung vorgelegt werden kann.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Vgem Biederitz-Möser auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Vgem Biederitz-Möser berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Vgem Biederitz-Möser ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Vgem Biederitz-Möser die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder durch den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 22

Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 23 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Vgem Biederitz-Möser in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen lassen. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Vgem Biederitz-Möser den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 24 Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Friedhofshalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Vgem Biederitz-Möser betreten werden.

§ 25 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Vgem Biederitz-Möser haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 04.07.2005 außer Kraft.

Woltersdorf, den 14.09.2009

gez. Ehlert (Siegel)
Bürgermeister

443

Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 2. Juli 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Elbe-Parey“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: Im goldenen Schild mit blauen Wellenflanken eine blaue Lilie zwischen oben drei (1:2) und unter drei (2:1) blauen Rauten. Die Gemeindefarben sind – abgeleitet von der Farbe der Wappenmotive und der Tinktur des Schildes – Blau/Gold (Gelb). Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge ist gelb-blau-gelb (1:1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.
- (2) Das Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht, enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Elbe-Parey“.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin vorbehalten. Sie kann weitere Bedienstete der Gemeinde mit der Führung eines Siegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "erster" bzw. "zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates".
- (2) Der Vorsitzende kann abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes.
2. erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 44 III Nr. 4 GO LSA. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i.S. des § 97 GO LSA liegen bei Beträgen von mehr als 50 TEUR vor. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich i.S. des § 97 Abs. 1 GO LSA. Wirtschaftlich durchlaufende Ausgaben sind:
 - innere Verrechnungen,

- Zuführungen zwischen den Teilhaushalten,
 - Abführung der Überschüsse und
 - Ausgaben, die von Dritten voll erstattet werden.
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. § 44, Abs. 3, Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 2 festgelegten Betrag übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. Beschließender Ausschuss gemäß § 47 GO LSA
 - Hauptausschuss
2. Beratende Ausschüsse gemäß § 48, Abs. 1 GO LSA
 - Bau- und Verkehrsausschuss
 - Finanzausschuss
 - Wirtschaftsförderungs- und Umweltausschuss
 - Sozial-, Jugendhilfe-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten und der Bürgermeisterin als Vorsitzende. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates vor, die nicht in einem beratenden Ausschuss vorherberaten worden sind. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend
 1. gemäß § 44, Abs. 3 Ziff. 4 GO LSA über
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben, mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 - über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 2. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44, Abs. 3, Ziff. 7 und 10 GO LSA, mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 3. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44, Abs. 3, Ziff. 13 und 16 GO LSA, mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 4. über den Abschluss von Bau- und Lieferverträgen in Höhe von 25 bis 50 TEUR,
- (3) Ein Viertel der Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Die vom beschließenden Ausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen von Einwohnern entgegenstehen.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Gemeinderäten und der Bürgermeisterin mit beratender Stimme.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht.
- (3) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden. Sie ist nach Absprache mit dem Hauptausschuss für die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen TVöD sowie der Arbeiter zuständig. Darüber hinaus entscheidet sie abschließend über die in § 6 Ziff. 2 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 7 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Abs. 2 Satz 2 festgelegten Wertgrenze.
- (2) Im Übrigen erledigt die Bürgermeisterin in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit (fachlich) unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner und Bürger

§ 11 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen werden von der Bürgermeisterin einberufen. Sie setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Verlauf seiner ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung von Fragen in der Sitzung nicht möglich, so erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne § 26, Abs. 2 Ziff. 1 – 4 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey besteht nach §§ 86 ff GO LSA aus 8 Ortsteilen. Die Ortsteile Derben und Neuderben bilden politisch eine gemeinsame Ortschaft, die Ortschaft Derben, und haben einen gemeinsamen Ortschaftsrat.

1. Bergzow
2. Derben
3. Neuderben
4. Ferchland
5. Güsen
6. Hohenseeden
7. Parey
8. Zerben

- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt:

- in Bergzow	mit	670 Einwohnern	7
- in Derben	mit	908 Einwohnern	7
- in Ferchland	mit	622 Einwohnern	5
- in Güsen	mit	1.928 Einwohnern	9
- in Hohenseeden	mit	417 Einwohnern	5
- in Parey	mit	2.525 Einwohnern	9
- in Zerben	mit	284 Einwohnern	3
(Stichtag 7.1.09)			

§ 16 Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen im Ortsteil soll der Ortsbürgermeister angemessen beteiligt werden.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 17**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht. Ausnahme sind die Haushaltssatzungen, die ausschließlich in den Aushängekästen der Gemeinde veröffentlicht werden.
- (2) Alle übrigen erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang in den Aushängekästen der Gemeinde Elbe-Parey:

1. Ortsteil Bergzow: Winkelstraße (Ecke Winkelstr., Straße der Jugend), 39307 Bergzow
2. Ortsteil Derben:
 1. Grundstück Hauptstraße 73, 39317 Derben
 2. Grundstück Hauptstraße 38, 39317 Neuderben
3. Ortsteil Ferchland:
 1. Grundstück Chausseestraße 1, 39317 Ferchland
 2. Grundstück Ernst-Thälmann-Str. 1, 39317 Ferchland
4. Ortsteil Güsen:
 1. Grundstück Straße der DSF 17, 39317 Güsen
 2. Grundstück Waldstraße 17, 39317 Güsen
5. Ortsteil Hohenseeden: Grundstück Brandensteiner Weg 3, 39307 Hohenseeden
6. Ortsteil Parey:
 1. Grundstück Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Parey
 2. Grundstück Bittkauer Weg 13, 39317 Parey
 3. Grundstück Parchener Str. 1, 39317 Parey
7. Ortsteil Zerben: Grundstück Karl-Marx-Straße 1a, 39317 Zerben

Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in einem Dienstgebäude der Gemeinde Elbe-Parey während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ausgelegt wird. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung erforderlichen Form hingewiesen.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist in den Aushängekästen.

**VII. Abschnitt
Haushaltswirtschaft****§ 18****Nachtragshaushaltssatzung**

- (1) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne § 95, Abs. 2, Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag von über 3 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres.
- (2) Als erheblicher Umfang im Sinne § 95, Abs. 2, Nr. 2 GO LSA gilt ein Betrag von über 1,5 v. H. des Gesamthaushaltes.
- (3) Als geringfügige Investition und Investitionsförderungsmaßnahme sowie unabweisbare Ausgaben im Sinne § 95, Abs. 3, Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag bis 25 TEUR.

**VIII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 19
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 20
Entschädigung**

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Elbe-Parey wird in einer gesonderten Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 23.10.2007 außer Kraft.

Elbe-Parey, 02.07.2009

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

- gesiegelt -

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Gemeinde Elbe-Parey

hier: Antrag zur Genehmigung der Hauptsatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 15.07.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 02.07.2009 beschlossene Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung.

Burg, den 19. August 2009

Im Auftrag

-gesiegelt-

gez. Berkling

2. Amtliche Bekanntmachungen

444

**Öffentliche Bekanntmachung
Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters
für die Einheitsgemeinde Möser**

Gemäß § 6 Abs. 2 und § 58 ff Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gibt der Gemeindevorstand bekannt, dass die Wahl am

**29. November 2009
von 08.00 bis 18.00 Uhr**

durchgeführt wird.

Wahlorte:

Wahlbezirk 01 - Hohenwarthe	Wahlraum:	Schulungsraum FFW Möserstraße 2 39291 Hohenwarthe
Wahlbezirk 02 - Lostau	Wahlraum:	Sitzungsraum der Gemeinde Möserstraße 19 39291 Lostau
Wahlbezirk 03- Schermen	Wahlraum:	Gemeindezentrum Schulstraße 3 39291 Schermen
Wahlbezirk 04 - Körbelitz	Wahlraum:	Heimatstube Breite Straße 14 39175 Körbelitz
Wahlbezirk 04 - Pietzpuhl	Wahlraum:	Kavaliershaus Schloßstraße 3 39291 Pietzpuhl
Wahlbezirk 05 - Möser - Chaussee bis Einmündung Thälmannstraße -östlich - Thälmannstraße bis Einmündung Friedenstraße - südlich - Friedenstraße - östlich	Wahlraum:	Grundschule Gartenstraße 27 39291 Möser
Wahlbezirk 06 - Möser - Chaussee bis Einmündung Thälmannstraße - westlich - Thälmannstraße bis Einmündung Friedenstraße - südlich - Friedenstraße - westlich	Wahlraum:	Grundschule Gartenstraße 27 39291 Möser

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird gemäß § 58 Abs. 2 GO LSA auf den

13. Dezember 2009

festgelegt.

Möser, den 25.09.2009

gez. Günter Schulze
Gemeindewahlleiter

Bei der zukünftigen Einheitsgemeinde Möser (ca. 8200 Einwohner), Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt ist die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters zum 01.01.2010 erstmals zu besetzen.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 29. November 2009 von den Bürgerinnen und Bürgern der zukünftigen Einheitsgemeinde Möser direkt gewählt. Eine eventuell notwendige Stichwahl ist auf den 13. Dezember 2009 festgelegt.

Wählbar zur Bürgermeisterin /Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Sie haben mit ihrer Bewerbung um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 71 der Wahlberechtigten, der zukünftigen Einheitsgemeinde Möser persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem wahlrechtlichen Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Die zur Einreichung notwendigen amtlichen Formblätter sind beim Wahlleiter kostenfrei erhältlich.

Es erfolgt eine Berufung der gewählten Bewerberin/des gewählten Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sieben Jahren. Hierfür müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Bewerbungen können bis zum Ende der Einreichungsfrist am Dienstag, dem 03. November 2009, 18.00 Uhr erfolgen und sind unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl" an folgende Anschrift zu richten:

Gemeindewahlleiter
Herrn Günter Schulze
VGem Biederitz-Möser
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Möser, den 15.09.2009

gez. Lünsmann
Vorsitzender der Wahlkommission

446

**Öffentliche Bekanntmachung
Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters
für die Einheitsgemeinde Biederitz**

Gemäß § 6 Abs. 2 und § 58 ff Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gibt die Gemeindewahlleiterin bekannt, dass die Wahl am

**29. November 2009
von 08.00 bis 18.00 Uhr**

durchgeführt wird.

Wahlorte:

Wahlbezirk 01: Mehrzweckhalle
Heyrothsberger Straße 13 b
39175 Biederitz

Wahlbezirk 02: FFW Heyrothsberge
Berliner Straße 7/8
39175 Heyrothsberge

Wahlbezirk 03: Bürgerhaus Gerwisch
Woltersdorfer Straße 2 b
39175 Gerwisch

Wahlbezirk 04: Gemeindebüro Gübs
Dorfstraße 5
39175 Gübs

Wahlbezirk 05: Gemeindebüro Königsborn
Möckerner Straße 9
39175 Königsborn

Wahlbezirk 06: Bürgerhaus
Königsborner Straße 10
39175 Woltersdorf

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird gemäß § 58 Abs. 2 GO LSA auf den

13. Dezember 2009

festgelegt.

Biederitz, den 25.09.2009

gez. D. Jantz
Gemeindewahlleiterin

447

**Stellenausschreibung
zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der
Einheitsgemeinde Biederitz**

Für die zukünftige Einheitsgemeinde Biederitz (ca. 8500 Einwohner), Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt ist die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters zum 01.01.2010 erstmals zu besetzen.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 29. November 2009 von den Bürgerinnen und Bürgern der zukünftigen Einheitsgemeinde Biederitz direkt gewählt. Eine eventuell notwendige Stichwahl ist auf den 13. Dezember 2009 festgelegt.

Wählbar zur Bürgermeisterin /Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Sie haben mit ihrer Bewerbung um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 75 der Wahlberechtigten, der zukünftigen Einheitsgemeinde Biederitz persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem wahlrechtlichen Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Die zur Einreichung notwendigen amtlichen Formblätter sind beim Wahlleiter kostenfrei erhältlich.

Es erfolgt eine Berufung der gewählten Bewerberin/des gewählten Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sieben Jahren. Hierfür müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Gesucht wird eine kreative, zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Die Bewerberin/der Bewerber sollte mit dem Gemeinderat vertrauensvoll zusammenarbeiten und die weitere Entwicklung der Gemeinde Biederitz fördern.

Bewerbungen können bis zum Ende der Einreichungsfrist am Dienstag, dem 03. November 2009, 18.00 Uhr erfolgen und sind unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl" an folgende Anschrift zu richten:

Gemeindewahlleiterin
Frau Doris Jantz
VGem Biederitz-Möser
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Biederitz, den 22.09.2009

gez. Latz
Vorsitzender der Wahlkommission

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

448

Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA, S. 238), des § 146 des

Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA, S. 248) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA, S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA, S. 238) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20. Juli 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg und der Gemeinden Reesen und Schermen mit Trink- und Betriebswasser.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung gehören
 - a) die zentralen Verteilungsanlagen,
 - b) das Trinkwasserleitungsnetz,
 - c) die Hausanschlüsse und
 - d) die Gewinnungs- und Förderungsanlagen.Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück i.S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, beim Verband beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Anschluss vor Baubeginn beim Verband einzureichen.

§ 4 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Auf Antrag kann der Grundstückseigentümer widerruflich, ganz oder teilweise von der Verpflichtung zum Anschluss befreit werden, wenn
 - a) der Verband seinerseits nach § 146 Abs. 2 WG LSA von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist oder
 - b) der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann der Verband den zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren widerruflich, ganz oder teilweise die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Für den Antrag gilt § 4 Satz 2 entsprechend.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der zur Benutzung verpflichtete Grundstückseigentümer den Verband zu unterrichten. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist.

§ 7 Allgemeine Versorgungsbedingungen

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserlieferung erfolgen durch den Verband auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. S. 750) und der dazu vom Verband erlassenen ergänzenden Vertragsbestimmungen (Anlagen 1 und 2 zur AVBWasserV).
- (2) Die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses, der Anschluss der Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz, die Lieferung von Wasser, das Ausleihen eines Standrohres- und Hydrantenzählers und die Herstellung eines Bauwasseranschlusses sind beim Verband zu beantragen. Den Anträgen sind in zweifacher Ausführung Planungsunterlagen für die Kundenanlage sowie zwei Lagepläne 1:500 bzw. 1:1000 beizufügen.
- (3) Anschluss- und Wasserlieferungsvertrag werden grundsätzlich mit dem Grundstückseigentümer, in Ausnahmefällen auch mit anderen Nutzungsberechtigten abgeschlossen.
- (4) Für die von ihm erbrachten Leistungen erhebt der Verband privatrechtliche Entgelte in Form von Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und Wasserpreisen.

§ 8 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalts (SOG LSA) i.V.m. § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 EUR angedroht oder festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;

- b) entgegen § 5 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne nach § 6 von der Verpflichtung zu der Gesamtbedarfsdeckung befreit zu sein;
- c) entgegen § 6 Abs. 2 S.1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet, ohne den Verband vorher zu unterrichten;
- d) entgegen § 6 Abs. 2 S. 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Burg, den 20. Juli 2009

(Dienstsiegel)

Vorsitzender der Verbandsversammlung	Jungnickel Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates
-----------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

Anlage 1 des Wasserverbandes Burg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Ergänzende Bestimmungen über den Wasseranschluss

Der Wasserverband Burg (nachfolgend Verband genannt) regelt im Rahmen der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen in dieser Anlage den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, den dafür zu zahlenden Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten (einschl. Bauwasseranschluss) sowie den Einbau von Messeinrichtungen wie folgt:

1. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 9 AVBWasserV)

- 1.1. Der Anschlussnehmer hat zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen einen Baukostenzuschuss zu zahlen, soweit die Verteilungsanlagen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer i. S. von § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung des Verbandes.
- 1.2. Der Baukostenzuschuss wird nach einer nutzungsbezogenen Fläche berechnet.
- 1.3. Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Fläche wird für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen, je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 1.4. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt hat, die Fläche, die innerhalb dieser satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungslinie liegt,
- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sport- und Schießplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz bzw. Schießplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, für Sport- und Schießplätze 50 % und für Friedhöfe 25 % der Grundstücksfläche, bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die GRZ 0,2; die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakt bezieht.

1.5. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2.) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,

- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahl aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Gebäudehöhe nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c),
 - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport-, Schieß- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Ziff. 3. lit. g) ein Vollgeschoss angesetzt.
- 1.6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 1.7. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Er wird wie folgt berechnet:

$$BKZ = 0,7 \times K \times \frac{(GF \times PVA)}{\sum_i^n (GF \times PVA)} \quad [EUR]$$

Es bedeuten hierbei:

BKZ	Baukostenzuschuss
K	Gesamtkosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage
GF	Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks
PVA	prozentualer Vollgeschossanteil nach Ziff. 1.3: erstes Vollgeschoss: 25 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss jeweils 15 % der Grundstücksfläche
(GF x PVA)	nutzungsbezogene Fläche
i	anzuschließendes Grundstück
n	Anzahl der anzuschließenden Grundstücke

- 1.8. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss berechnet sich nach den Grundsätzen Ziff. 1.2 - 1.7.
- 1.9. Wurden die örtlichen Verteilungsanlagen vor dem 31.12.1994 errichtet oder erweitert, wird vom Verband kein Baukostenzuschuss erhoben.

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 2.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Trinkwasserverteilungsnetzes mit der Kundenanlage und dem Wasserzähler. Er beginnt an der Abzweigstelle der Hausanschlussleitung von der Versorgungs- bzw. Hauptleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler. Er ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 2.2. Die Erstellung und Änderung des Hausanschlusses ist beim Verband zu beantragen. Dem Antrag sind in zweifacher Ausführung Planungsunterlagen für die Kundenanlage sowie 2 Lagepläne 1:500 bzw. 1:1000 beizufügen.
- 2.3. Der Hausanschluss darf nur vom Verband bzw. seinem Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt werden.
- 2.4 Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 werden wie folgt berechnet:

Grundpreis:	1.150,40 EUR
zusätzlicher Meterpreis:	50,74 EUR pro m
Durchbohrung , Mauerdurchbrüche, Straßenbauarbeiten:	nach tatsächlichem Aufwand
- 2.5. Der Grundpreis beinhaltet eine Anschlusslänge von 12 m. Bei größerer Anschlusslänge ist die über 12 m hinausgehende Länge mit dem entsprechenden Meterpreis zu multiplizieren. Für Anschlüsse, die größer als DN 50 sind, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Auf Wunsch des Kunden kann ein Kostenvoranschlag erstellt werden.
- 2.6. Überschreitet die Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück eine Länge von 12 m, kann der Verband auch verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf dem eigenen Grundstück einen Unterflurschieber gesetzt bekommt, der als Hauptsperrvorrichtung die öffentliche Wasserversorgungsanlage begrenzt. Zwischen der Hauptabsperrvorrichtung (Unterflurschieber) und dem Wasserzähler darf keine Wasserentnahmestelle installiert werden.
- 2.7. Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- 2.8. Für die Erstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser oder sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV) sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

- 2.9. Der Hausanschluss wird - unabhängig vom Eigentum - vom Verband unterhalten und bei Bedarf erneuert. Vom Verband hergestellte Hausanschlüsse stehen in dessen Eigentum.
- 2.10. Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden. Sie ist vor Beschädigungen zu schützen und gegen Frost zu sichern.
- 2.11. Der Hausanschluss darf nicht zur Erdung der elektrischen Hausinstallation genutzt werden. Der Verband ist berechtigt, gleichwohl so genutzte Hausanschlüsse gegen nicht metallische auszutauschen.
- 2.12. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten, die dem Verband durch die Beschädigung entstehen, sind ihm, soweit sie nicht durch den Verband oder dessen Beauftragte verursacht sind, oder der Kunde nachweist, dass sie infolge der Einwirkung höherer Gewalt entstanden sind, durch den Kunden zu erstatten. Frostschäden gelten nicht als höhere Gewalt.
- 2.13. Die vom Verband angebrachten Plomben/Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Fall das dennoch geschieht, ist für die Erneuerung von Plomben - unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - ein Betrag von 100,00 EUR zu zahlen.

3. Wasserzähler (§§ 18 und 19 AVBWasserV)

- 3.1. Der Verband stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich einen Hauptzähler für den Gesamtbezug des Grundstückes zur Verfügung.
- 3.2. Zusätzliche Wasserzähleinrichtungen (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können installiert werden. Geschieht die Installation auf Veranlassung des Kunden, sind die Kosten des Ein- und Ausbaus vom Kunden zu erstatten. Die Lage des Wasserzählers bestimmt der Verband. Die Ablesung, die Unterhaltungspflicht und die Nacheichung obliegen dem Verband. Die Unterhaltung der Zähleinrichtung (mit Ausnahme des Zählers selbst) obliegt dem Kunden. Die Zähleinrichtung ist vor Beschädigung und Frosteinwirkung zu schützen.
- 3.3. Für die Installation, Unterhaltung und Nacheichung von Zwischenzählern (z.B. für hausinterne Abrechnungen) sowie dessen Ablesung und Abrechnung hat der Kunde selbst Sorge zu tragen.
- 3.4. Die Abnahme und Ablesung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, erfolgen seitens des Verbandes bzw. des von ihm Beauftragten. Die Ablesung kann auch nach Aufforderung des Verbandes durch den Kunden erfolgen.
- 3.5. Werden auf Veranlassung des Kunden und durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler in Anschlussleitungen ein- oder ausgebaut oder repariert, so werden

a)	für jeden Ausbau	40,90 EUR,
b)	für jeden Einbau	40,90 EUR
c)	für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	51,12 EUR
d)	für die Prüfung	nach tatsächlichem Aufwand zum Nachweis
e)	für die Reparatur	17,89 EUR

berechnet. Der durch den Kunden veranlasste Ein- und Ausbau von Großwasserzählern wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Müssen Hauswasserzähler aufgrund von Frosteinwirkungen gewechselt werden, so werden dem Kunden die dem Verband entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.

- 3.6. Das Ergebnis der Nachprüfung eines Wasserzählers gem. § 19 AVBWasserV durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle ist für den Kunden und den Verband bindend.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

- 4.1. Auf Verlangen des Verbandes hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 4.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

5. Kundenanlage (§§ 12 - 15 AVBWasserV)

- 5.1. Die Kundenanlage beginnt hinter der Hauptabsperreinrichtung und umfasst die Wasserzählergarnitur, Befestigungsbügel, Rückflussverhinderer, die Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler (ausgenommen Wasserzähler) und die danach folgende Wasserverteilungsanlage.
- 5.2. Der Anschluss der Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz ist beim Verband zu beantragen. Die dem Antrag beizufügenden Planungsunterlagen für die Kundenanlage werden vom Verband geprüft. Erteilte Auflagen des Verbandes sind strikt einzuhalten, anderenfalls wird dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz nicht stattgegeben.
- 5.3. Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebsetzung beim Verband zu beantragen. Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Installation zu überprüfen. Er kann Auflagen erteilen und ihre Durchsetzung kontrollieren. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- 5.4. Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Beginn der Arbeiten anzumelden.
- 5.5. Der Einbau von Sondereinrichtungen wie Druckerhöhungs-, Wassernachbehandlungsanlagen u.ä. in die Kundenanlage ist beim Verband unter Vorlage einer Begründung zu beantragen.
- 5.6. Die Verbindung der Kundenanlage mit einer Eigengewinnungsanlage ist unzulässig.

6. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist jederzeit zum Zweck der Überprüfung des Hausanschlusses oder der Kundenanlage Zutritt zu den entsprechenden Räumen bzw. Schächten zu gewähren. Das Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

7. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- 7.1. Der Baukostenzuschuss wird nach Abschluss des Anschlussvertrages oder, falls die erforderlichen örtlichen Verteilungsanlagen später fertig gestellt werden, zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, die Kosten des Hausanschlusses nach Fertigstellung des Hausanschlusses.
- 7.2. Die Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang fällig.
- 7.3. Werden Rechnungsbeträge nicht fristgerecht gezahlt, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 3,06 EUR.
- 7.4. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden zusätzlich Verzugszinsen gem. § 288 BGB berechnet, sofern nicht ein höherer Schaden konkret nachgewiesen werden kann (Aufwendungen von Kreditzinsen).

8. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Entgelte sind Netto-Preise. Dementsprechend wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Prozentsatz hinzugerechnet.

9. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Anlage 2 des Wasserverbandes Burg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser

Der Wasserverband Burg (nachfolgend Verband genannt) regelt im Rahmen der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen in dieser Anlage die Lieferung, Preise und Abrechnung von Trink- und Brauchwasser wie folgt:

1. Wasserpreis

- 1.1. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis setzt sich aus einem Mengenpreis und einem Grundpreis zusammen.
- 1.2. Der Mengenpreis für Trink- und Betriebswasser wird nach der Menge des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Wasserentnahme wird grundsätzlich durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Menge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- 1.3. Der Mengenpreis beträgt für Tarifkunden 1,70 EUR/m³.
Für Sondervertragskunden wird der Mengenpreis gesondert vereinbart.
- 1.4. Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße:

bis Qn 2,5 m ³ /h	5,11 EUR/Monat
bis Qn 6,0 m ³ /h	17,89 EUR/Monat
bis Qn 10,0 m ³ /h	38,34 EUR/Monat
bis Qn 15,0 m ³ /h	66,46 EUR/Monat
bis Qn 25,0 m ³ /h	81,80 EUR/Monat
bis Qn 40,0 m ³ /h	97,14 EUR/Monat
bis Qn 60,0 m ³ /h	107,37 EUR/Monat
bis Qn 150,0 m ³ /h	148,27 EUR/Monat
bis Qn 250,0 m ³ /h	168,72 EUR/Monat
bis Qn 400,0 m ³ /h	184,06 EUR/Monat
bis Qn 600,0 m ³ /h	204,51 EUR/Monat
bis Qn 1000,0 m ³ /h	230,08 EUR/Monat
bis Qn 1500,0 m ³ /h	255,64 EUR/Monat.
- 1.5. Der Vorhaltepreis für Reserve- und Zusatzanschlüsse ist vom Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss an die Wasserversorgung des Verbandes besitzen, aber nicht ganzjährig Wasser beziehen.

Der Vorhaltepreis beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- oder Zusatzanschlusses:

. bis DN 50 mm	20,45 EUR/Monat
. DN 80 mm	30,67 EUR/Monat
. DN 100 mm	46,01 EUR/Monat
. DN 120 mm	51,12 EUR/Monat
. DN 150 mm	66,46 EUR/Monat.

Bei einer regelmäßigen monatlichen Abnahme von mehr als 50 m³ erfolgt die Berechnung des Grundpreises.

- 1.6. Für die Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen und Anschlussgenehmigungen wird gegenüber den jeweiligen Auftraggebern der notwendige Aufwand mit 18,66 EUR/h in Rechnung gestellt.

2. Preisänderungen (§ 24 Abs. 3 AVBWasserV)

Die Kostenentwicklung unter Ziff. 1 aufgeführten Wasserpreise ändern sich entsprechend der Kostenentwicklung. Sie werden von dem Verband angepasst und treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

3. Bestimmungen über die Verwendung von Standrohr- oder Hydrantenzählern und Leistungsentgelte (gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV)

- 3.1. Soll Wasser aus Unterflurhydranten entnommen werden, sind Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen, bei Überflurhydranten Wasserzähler mit einem entsprechenden Verbindungsstück. Der zu nutzende Hydrant wird vom Verband bestimmt und ist vor Beschädigung jeglicher Art zu schützen.
- 3.2. Die Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück werden vom Verband vermietet. Der Mieter haftet für Schäden aller Art und Wasserverluste.
Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Wasserzähler mit Verbindungsstück nach Ablauf von drei Monaten sowie zusätzlich zum Jahresende bei dem Wasserverband Burg zur Ablesung vorzuführen.

Wird ein Standrohr oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück innerhalb von zwei Monaten nicht vorgeführt, so ist der Verband berechtigt, das Standrohr bzw. den Hydrantenzähler mit Verbindungsstück einzuziehen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 3.3. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück aus dem Leitungsnetz des Verbandes und Miete sind folgende Entgelte zu zahlen:
- | | |
|------------------------------------------------------|-----------|
| . Miete pro angefangene Woche | 12,78 EUR |
| . Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins: | |
| - pro Verlusttag | 2,04 EUR |
| - nach 5 Tagen Überschreitung pro Tag | 10,22 EUR |
| . Wasserpreis pro entnommenen m ³ | 1,70 EUR. |

Zusätzlich ist für Standrohrzähler oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück eine Kautions in bar zu hinterlegen. Sie beträgt je Standrohr oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück 500,00 EUR. Die Kautions wird unverzinst am Ende der Mietzeit zurückgezahlt bzw. mit dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres bzw. des Hydrantenzählers mit den Instandhaltungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

4. Kunde (§ 2 AVBWasserV)

- 4.1. Der Vertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. Dem Eigentümer stehen gleich:
- Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters kann in Ausnahmefällen auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- 4.2. Tritt an die Stelle des Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

5. Messung und Verbrauchsfeststellung (§§ 18 bis 20 AVBWasserV)

- 5.1. Der Verband stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht pauschal berechnet wird, durch Messung fest.
Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserbezuges erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Der Kunde stellt während der Vertragsdauer für die Messeinrichtungen kostenlos einen Platz zur Verfügung: Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Kunden und dem Verband ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart wird. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.
- 5.2. Soweit der Verband trotz rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, haben die Kunden für jeden zusätzlichen Weg dem Verband die Kosten pauschal mit 10,22 EUR zu erstatten.
- 5.3. Wasserzähler sind Eigentum des Verbandes und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des Eichgesetzes bzw. nach Erfordernis gewechselt. Der Kunde ist verpflichtet, die Zähler vor Beschädigung zu schützen. Der Kunde darf keinerlei Einwirkung auf den Zähler vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet für alle Schäden.
- 5.4. Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- 5.5. Bei einem Wasserbezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden gilt dieser für jede Übergabestelle als gesonderter Kunde.
- 5.6. Soweit Wasserzähler beim Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 5.7. Gem. § 23 Abs. 1 AVBWasserV wird die Vertragsstrafe auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

6. Abrechnung (§ 24 AVBWasserV)

- 6.1. Der Verband nimmt in der Regel die Abrechnung einmal jährlich vor. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Bei der Jahresabrechnung werden Abschlagszahlungen erhoben.
- 6.2. Die Jahresendabrechnung erfolgt mit der ersten Abschlagsrechnung des Folgejahres.
- 6.3. Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden ist folgende Regelung für die Berechnung des Grundpreises maßgebend:

Erfolgt die Aufnahme der Versorgung in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats, so ist für diesen Monat der volle Grundpreis zu entrichten. Beginnt die Versorgung in der Zeit vom 16. bis Letzten eines Monats, so wird für diesen Monat kein Grundpreis berechnet.

Bei einem Wechsel des Kunden wird für den bisherigen Kunden bei Beendigung der Versorgung in der Zeit vom 1. bis 14. eines Monats für diesen Monat kein Grundpreis und bei Beendigung der Versorgung in der Zeit vom 15. bis zum Letzten eines Monats für diesen Monat der Grundpreis berechnet.

Soweit sich die Termine zwischen Aufnahme und Beendigung der Versorgung überschneiden, ist in diesen Fällen der Kunde grundpreispflichtig, der die Versorgung ab dem 15. eines Monats aufgenommen hat.

- 6.4. Der Wasserbezug wird für jeden Anschluss getrennt berechnet.
- 6.5. Der Kunde kann nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV soweit möglich, eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Die Kosten hat der Kunde gem. Ziff. 8.5 zu erstatten.

7. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

- 7.1. Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Auf den Grund- und Mengenpreis sind die Abschläge für den Zeitraum des Abrechnungsfalles jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen.
- 7.2. Für den Mengenpreis wird der Abschlagsberechnung die im Vorjahr bezogene Wassermenge zugrunde gelegt. Bei Neuanschlüssen wird beim Mengenpreis der Verbrauch des ersten Monats auf den restlichen Zeitraum des Abrechnungsjahres hochgerechnet. Auf den Grundpreis werden beim Neuanschluss als Abschlag 1/12 des Grundpreises pro Monat berechnet. Ziff. 6.3 gilt entsprechend.
- 7.3. Der Verband rechnet nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei einem Wechsel des Kunden über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Im Übrigen folgt die Endabrechnung mit der ersten Abschlagsrechnung für das Folgejahr. Zuviel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet bzw. verrechnet, Nachzahlungen sind 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

8. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- 8.1. Rechnungen werden dem Kunden nach der Ablesung erteilt bzw. nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Rechnungsbeträge werden zwei Wochen nach Zugang fällig.
- 8.2. Werden Abschlagszahlungen und andere Rechnungsbeträge nicht fristgerecht gezahlt, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 3,06 EUR. Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht gezahlt, sind für jeden weiteren Kassierungsversuch, der nach der Anmeldung durch einen Beauftragten des Verbandes erfolgt, weitere Kosten in Höhe von 10,22 EUR zu entrichten. Dieser Betrag entfällt, wenn nach Ziff. 5.2 oder 8.5 gleichzeitig ein Entgelt für die dort genannten Tätigkeiten erhoben wird.
- 8.3. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden zusätzlich Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnet, sofern nicht ein höherer Schaden konkret nachgewiesen werden kann (Aufwendungen von Kreditzinsen).
- 8.4. Die Kosten für die Öffnung oder Sperrung eines Anschlusses betragen während der Dienstzeit 56,24 EUR und außerhalb der Dienstzeit 63,91 EUR.

9. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Entgelte sind Nettopreise. Dementsprechend wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Prozentsatz hinzugerechnet.

10. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstat- tungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg - Niederschlagswasserabgabensatzung (NWAS) –

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA, S. 238), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA, S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA, S. 238, der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA, S. 580), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA, S. 769) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 20. Juli 2009 die 2.Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg – Niederschlagswasserabgabensatzung (NWAS) - vom 19. März 2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „herangezogen“ wird ein Komma gesetzt und folgender Text eingefügt:

„soweit es sich um übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten handelt“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Burg, den 20. Juli 2009

(Dienstsiegel)

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

450

2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWAS) -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA, S. 238), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA, S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA, S. 238, der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA, S. 580), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA, S. 769) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 20. Juli 2009 die 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWAS) - vom 19.03.2007 beschlossen:

Artikel 1

1. § 11 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „herangezogen“ wird ein Komma gesetzt und folgender Text eingefügt:

„soweit es sich um übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten handelt“.

2. § 1 Nr. 3.2 der Anlage 1 zu § 15 Abs. 7 der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung – Absetzung der Wassermengen, die nicht in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen, wird neu gefasst:

„Der Einbau und Ausbau der Armaturen unterliegt den Bedingungen der Trinkwasserversorgungssatzung. Die für den Einbau des Abzugszählers benötigte Einbaugarnitur (Wandhalterung, Kugelventil und KFR-Ventil 1'') ist über den Wasserverband Burg zu beziehen. Pflege und Wartung der Armaturen sind (bis auf den vom Wasserverband Burg gestellten Abzugszähler) vom Gebührenpflichtigen durchzuführen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Burg, den 20. Juli 2009

(Dienstsiegel)

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

451

2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp und Schartau) sowie im Gebiet der Gemeinde Schermen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Burg - Verbesserungsbeitragssatzung (VBS) -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA, S. 238), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA, S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA, S. 238, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA, S. 580), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA, S. 769) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 20. Juli 2009 die 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp und Schartau) sowie im Gebiet der Gemeinde Schermen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage -Verbesserungsbeitragssatzung (VBS) - vom 19.03.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung von 1.092 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 3 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche von 1.415 m² in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 3 i.V. mit § 4 zu berechnenden Verbesserungsbeitrages herangezogen, soweit es sich um übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten handelt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Burg, den 20. Juli 2009

(Dienstsiegel)

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

452

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
des Wasserverbandes Burg**

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA, S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA, S. 238), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20. Juli 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Burg betreibt die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und abflusslose Sammelgruben) im Gebiet der Stadt Burg und den Gemeinden Schermen, Reesen, Stresow, Grabow, Theeßen und Küsel als eine öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband Schmutzwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird für jedes nicht an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, erhoben.

Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt jede zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Ist ein bürgerlich-rechtliches Grundstück aus Nutzungszwecken in Teilbereiche aufgeteilt, so gilt dieser Teilbereich als Grundstück (z.B. Kleingartenanlagen, Bungalowsiedlungen)

- (3) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Die Berechnungseinheit für die Leistungsgebühr ist 1 Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das nicht an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist und auf dem Schmutzwasser anfällt,

- a) bei Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 30,00 EUR je Jahr
- b) bei abflusslosen Sammelgruben 62,12 EUR je Jahr.

Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet, entsteht die Grundgebühr für jedes dieser Grundstücke gesondert.

- (2) Die Leistungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus
 - a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 25,08 EUR/m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm
 - b) abflusslosen Sammelgruben 9,15 EUR/m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.
- (3) Meldet der Gebührenpflichtige nach § 4 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - an und wird von ihm innerhalb dieser Woche die Grubenentleerung gefordert bzw. ist diese notwendig, so wird vom Verband zusätzlich ein Eilzuschlag in Höhe von 20,00 Euro je Entleerung erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. Nießbrauch) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück ein dinglich Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln, so ist der Nutzungsberechtigte (z.B. Mieter, Pächter) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück auch der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist derjenige gebührenpflichtig, der die Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, wenn das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis endet (schriftliche Mitteilung an den Verband über Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage).

§ 6 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht (bzgl. Grundgebühr) während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Erhebungszeitraum für die Leistungsgebühr ist der Zeitraum der erfolgten jeweiligen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (4) In den Fällen des § 4 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.

- (5) Bis zur Festsetzung der Grundgebühren nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen bemisst sich auf Grundlage der innerhalb des Erhebungszeitraumes anfallenden Grundgebühr und beträgt je Vorauszahlung $\frac{1}{4}$ der anfallenden Grundgebühren innerhalb des Erhebungszeitraumes. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu berechnen ist (z.B. bei Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Höhe der Grundgebühr zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Ablauf des Kalenderjahres) festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr wird nach erfolgter Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr (Grund- und Leistungsgebühr) wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
5. entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Wasserverband Burg - Dezentraleinrichtung „Burg“ – vom 19.03.2007 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2007 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg – Dezentraleinrichtung „Stresow“ – vom 19.03.2007 außer Kraft.

Burg, den 20. Juli 2009
(Dienstsiegel)

Jungnickel

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.